



on Ihre hochfürstlichen Gnaden, Unserm gnädigsten Herrn, ist die gnädigste Verordnung eingelangt, daß alle und jegliche unter dasigen Gerichtszwang wohnende, zu Dienstleistungen taugliche Mannspersonen zwischen 18 und 40 Jahren in ein Verzeichniß, welches nach der hiebygehenden Tabelle einzurichten ist, gebracht werden sollen.

*Geht. Oberriegl
in Eubenberg
zum Einzug
Dienstleistung
Lifant Malm
Grafenau
Bainzpflichten
Tabelle best.
v. 19. Jul. 94.*

Ihr habt daher mit Zuziehung jeden Orts Richter und Vorsteher, und in den Städten mit Zuziehung der Rathspersonen, sothanes Verzeichniß auf Eid und Pflichten einzurichten; bey Formirung der Tabelle aber

- 1) zu beobachten, daß dieselbe nach der Ordnung der Häuser, so wie sie in den Brandtabellen aufgeföhret sind, verfertiget werden,
- 2) muß in einem jeglichen Hause der Hausherr oder Hausvater zuerst, sodann dessen Söhne, welche dienstfähig sind, und die Knechte bemerkt werden,
- 3) muß bey einem jeden unter der Rubrik **Alter**, daß er 18 bis 40 Jahr alt seye, bemerkt werden, und wenn dabey eine Ungewißheit vorkommen sollte, muß durch den Pfarrer aus dem Kirchenbuche das eigentliche Alter bescheiniget werden.

Hierndächst muß

- 4) unter der in der Tabelle ausgedruckten Rubrik, **Handthierung und Gewerbe** bemerkt werden, ob der Sohn dem Vater unentbehrlich seye oder nicht, und bey dem Knecht, in so fern deren mehrere vorhanden sind, muß bemerkt werden, ob er der große Knecht seye oder nicht.

Unter der Rubrik der **Kinder** wird

- 5) die Zahl derselben ohne Unterschied des männlichen und weiblichen Geschlechts angesetzt.
- 6) **Ben der Rubrik Handthierung und Gewerbe** ist ferner zu beobachten, daß
 - a) darin bemerkt werde, ob er ein Handwerksbursch oder Geselle, welcher seit Neujahr 1794 bey einer Handwerks-gilde eingeschrieben seye,

- b) ob er ein Student seye, der seit Michaeli 1793 in Cur-
su ist,
- c) ob er ein in Pflichten stehender Forstbedienter seye,
- d) ob er in der Mondirung eines Befreyeten stehender
Bedienter seye,
- e) ob er ein bey den Hütten und Salzwerken, Fabriken und
Manufacturen unentbehrlicher Mann seye?

Sollten auch in dässigen Jurisdictionsdistrict einige schlechte, unnütze, und dem Lande schädliche, jedoch zum Kriegesdienst taugliche Leute vorhanden seyn, so sind dieselbe in ein besonderes Verzeichniß zu bringen, und bey jeglichen ihr ungefähres Alter und Größe, wie auch die Gründe zu bemerken, warum und aus was Ursachen derselbe als ein schlechter, unnützer und dem Lande schädlicher Mensch gehalten werden müsse, wobey zugleich anzuführen ist, ob derselbe einiger Vergehungen oder Verbrechen und worin solche eigentlich beständen, beschuldiget oder gar auch überwiesen worden, und sollte letzteres durch ein gerichtliches Protokoll zu erweisen seyn, so ist auch dasselbe zugleich mit anhero einzusenden, sollte er auch derentwegen allschon bestrafet seyn, so ist zu bemerken, wie er sich bis hiehin betragen, mithin ob er sich eines bessern Lebenswandels beflissen habe; hiebey ist aber mit Hindansetzung aller Leidenschaften und Partheylichkeit, folglich mit gewissenhafter Rechtschaffenheit zu Werke zu gehen, inmaßen, wenn das Gegentheil bemerkt werden wird, darauf Geld- und andere nachdrucksame Strafe erfolgen sollen.

Letztlich versteht es sich von selbst, daß alle in öffentliche Bedienungen stehende Gerichts- und Magistratspersonen, Advokaten, Notarien und sonstige Befreyete, wie auch die im Lande dienende, oder sich ihrer Geschäften halber darin ein Zeitlang aufhaltende Ausländer in die Tabelle nicht miteingeführet werden.

Sobald die Tabellen fertig seyn werden, welches höchstens in Zeit von 14 Tagen geschehen muß, habt ihr dieselben unter eurer, und der dabey anwesend gewesenen Richtern und Vorstehern oder Magistratspersonen, eigenhändiger Unterschrift, sammt der dabey abgehaltenen Protokoll so gewiß anhero einzuschicken,

als

als sie ansonst auf eure Kosten von euch abgeholt werden sollen;
des Verschens verbleiben euch zum Guten geneigt. Paderborn
den 19ten Julii 1794.

Hochfürstl. paderbornische zur Regierung verordnete
Präsident und geheime Råthe.

C. H. Mengersen.

